

Adelsprädikat. Vier Österreicher wurden nach jahrzehntelangem Gebrauch der Name um ein Wort verkürzt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Österreich deshalb verurteilt.

Österreich darf „von“ nicht streichen

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Der Adel ist in Österreich seit Ende der Monarchie abgeschafft. Das steht seit 1919 gleichsam als genetischer Code der Republik in der Verfassung. Mehr als hundert Jahre später kommt Österreich mit dem Streichen des „von“ aus Namen jedoch in Konflikt mit den Menschenrechten.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg hat in einem am Dienstag veröffentlichten Urteil entschieden, dass die Entfernung des langgebrauchten Adelsprädikats durch die Behörden das Recht auf Privat- und Familienleben verletzt.

Die vier österreichischen Beschwerdeführer sind die Brüder Maximilian und Thomas Martin Künsberg Saure, dessen Frau, Michaela, und deren gemeinsamer Sohn, Nikolaus. Sie alle leiten ihren Familiennamen von einem gewissen Ralph von Künsberg Saure ab. Dieser wiederum hatte seinen früheren, wohl auf eine fränkische

Adelsfamilie hindeutenden Namen Ralph Saure von Künsberg-Langenstadt im Jahr 1961 geändert, als er aus Kubia in die USA emigriert war.

Alle vier betonen, nie dem Adel angehört zu haben; sie seien überzeugt, dass ihr Vorfahr den Namen „von Künsberg Saure“ erfunden habe. Jedenfalls führten sie diesen Namen viele Jahre: Die Brüder seit ihrer Geburt (1969 bzw. 1975), die Frau seit ihrer Heirat im Jahr 2000 und Nikolaus seit seiner Geburt 2001 – und zwar hochfiziell auch im Personenstandsregister und damit in diversen Pässen und Personalausweisen.

Bis im Herbst 2018 die Stadt Graz von Amts wegen die Personenstandsbücher korrigierte und die Familiennamen der drei Erwachsenen von „von Künsberg Saure“ auf „Künsberg Saure“ änderte. Schon im Jahr davor hatte das österreichische Generalkonsulat in München dem damals 16-jährigen Nikolaus die Ausstellung eines Personalausweises lautend auf den Namen mit „von“ verweigert.

Abfuhr bei Höchstgerichten

Gegen diese Entscheidungen war kein Rechtsmittel gewachsen: In letzter Instanz lehnte der Verfassungsgerichtshof Beschwerden des Quartetts ab, der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) wies ihre Revisionen zurück. Das überraschte nach der jüngeren Judikatur der Höchstgerichte nicht: Immerhin

verbieten das im Verfassungsrank stehende Adelsaufhebungsgesetz von 1919 und eine zugehörige Vollzugsanweisung unter anderem die Führung des Adelszeichens „von“ sowie von adeligen Standesbezeichnungen wie Ritter, Freiherr, Graf und Fürst. Und das Personenstands-gesetz schreibt vor, falsche Eintragungen im Zentralen Personenstandsregister zu berichtigen.

Maximilian Künsberg Saure und seine Mitsstreiter – darunter Martina Künsberg Saure – beschwerten sich in Straßburg: Sie sahen sich in ihrem Recht auf Privat- und Familienleben verletzt. Ihr Name habe ein halbes Jahrhundert bestanden; er sei nicht von adeliger Herkunft, sondern ein Fantastename, entstanden aus den Wirren des Zweiten Weltkriegs

und der kubanischen Revolution 1961. Das Gesetz zur Aufhebung des Adels sei auf sie gar nicht anwendbar.

Menschenrecht auf Privatleben

Der EGMR gab ihnen recht, ohne auf dieses Argument einzugehen. Vielmehr betonte er, dass das Adelsaufhebungsgesetz als ein Mittel, Gleichheit unter den Menschen in Österreich herzustellen, ein legitimes Ziel verfolge. Das Problem liegt woanders: Die Behörden hatten sich jahrzehntlang nicht daran gestoßen, dass die Vier ihren Namen bei Geburt bzw. Hochzeit erhielten und dann führten. Vielmehr hatte der VwGH seit den 1950ern bis 2014 jurdiziert, dass frühere Adelsprädikate, die im Ausland zu Namensbestandteilen geworden waren, nicht verpönt waren.

Laut EGMR haben die Gerichte nicht erklärt, warum das Verbot des Namens notwendig wäre, die demokratische Gleichheit und die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Der Gerichtshof ortet deshalb einen ungerechtfertigten Eingriff ins Recht auf Privat- und Familienleben, sei doch der Name ein Schlüsselfaktor der menschlichen Identität. Unmittelbare Folgen hat dieses Urteil keine. Die Beschwerdeführer haben zu spät eine Entschädigung verlangt. Österreich hat jetzt drei Monate Zeit, den Fall vor die Große Kammer des EGMR zu bringen. Steht diese den Fall gleich, dürfen jahrzehntlang legal geführte Namen mit – echten oder vermeintlichen – Adelsprädikaten aber nicht mehr verändert werden.